

JUSTIZBLATT

RHEINLAND-PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

79. Jahrgang

Mainz, den 10. November 2025

Nummer 10

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 30. September 2025	248
Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 7. Oktober 2025	250
Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 17. Oktober 2025	251
Bereinigung der Vorschriften der Justizverwaltung Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 17. Oktober 2025	252
Elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 23. Oktober 2025	253
Vollstreckungsplan über die Zuständigkeit der Justizvollzugseinrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 28. Oktober 2025	260
Anweisung für die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (Gewahrsamssachenanweisung) Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 28. Oktober 2025	261
Besetzung von Stellen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz (Besetzungs-VV JM) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 29. Oktober 2025	268
Kostenverfügung (KostVfg) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 30. Oktober 2025	271

INHALT

Seite

Bekanntmachungen

Vorstand der Notarkammer Pfalz Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 13. Oktober 2025	272
Verlust eines Amtssiegels Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 14. Oktober 2025	273
Verlust eines Amtssiegels Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 14. Oktober 2025	273
Verzeichnis der Mitglieder der Anwaltsgerichte und des Anwaltsgerichtshofes Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 16. Oktober 2025	274
Stellenausschreibungen	276

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

320

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 30. September 2025 (1515/2-0001) *)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz über die elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz vom 22. August 2025 (1515/2-0001) - JBl. S. 198 - wird wie folgt geändert:

Die Tabelle in Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- 1.1 In Nummer 2.1.4 (Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ h.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen IN, IK und IE geführt werden.	01.10.2025	“.
------	---	------------	----

- 1.2 In Nummer 2.1.5 (Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ g.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen IN, IK und IE geführt werden.	15.10.2025	“.
------	---	------------	----

- 1.3 In Nummer 2.2.1 (Amtsgericht Kaiserslautern) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ h.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen IN, IK und IE geführt werden.	15.10.2025	“.
------	---	------------	----

- 1.4 In Nummer 2.3.1 (Amtsgericht Landau in der Pfalz nebst Zweigstelle Bad Bergzabern) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ h.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen IN, IK und IE geführt werden.	01.10.2025	“.
------	---	------------	----

1.5 In Nummer 2.4.1 (Amtsgericht Zweibrücken) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

g.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen IN, IK und IE geführt werden.	15.10.2025
----	---	------------

1.6 In Nummer 2.4.3 (Amtsgericht Pirmasens) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

g.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen IN, IK und IE geführt werden.	15.10.2025
----	---	------------

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung im Landesrecht Rheinland-Pfalz eingearbeitet.

Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 7. Oktober 2025 (3831-000) *)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 2. Dezember 2021 (3831-0002) - JBl. S. 100 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 6. April 2023 (3831-0002) - JBl. S. 32 -, wird in der Anlage wie folgt geändert:
 - 1.1 In § 7 Abs. 2 Nr. 5 wird die Angabe „§ 7 Absatz 1 Nummer 5 NotAktVV“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Nummer 6 NotAktVV“ ersetzt.
 - 1.2 Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

**„§ 14 a
Elektronische Urkunden**

Auf elektronischen Urkunden kann eine grafische Wiedergabe des Amtssiegels abgebildet werden. In diesem Fall ist bei der grafischen Wiedergabe des Amtssiegels darauf hinzuweisen, dass allein die qualifizierte elektronische Signatur der Notarin oder des Notars maßgeblich ist.“
 - 1.3 In der Anlage „Muster 1 (zu § 7)“ wird in der Anmerkung **) die Angabe „§ 7 Absatz 1 Nummer 5 NotAktVV“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Nummer 6 NotAktVV“ und in der Anmerkung ***) die Angabe „§ 7 Absatz 1 Nummer 4 NotAktVV“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Nummer 5 NotAktVV“ ersetzt.
 - 1.4 Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 1.2 geändert.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung im Landesrecht Rheinland-Pfalz eingearbeitet.

Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 17. Oktober 2025 (1281-0001) *)

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 25. April 2023 (MinBl. S. 88), bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 hinausgeschoben:
 - 1.1 Gewährung einer Pauschvergütung nach § 14 des Landesreisekostengesetzes für die Teilnahme an Leichenöffnungen vom 6. Oktober 2015 (2141-1-10) - JBl. S. 105; 2020 S. 63 - Gliederungsnummer 203204
 - 1.2 Wahl der Mitglieder der Ausschüsse der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten für Arbeitssachen in Rheinland-Pfalz vom 28. November 2005 (7650-1-8) - JBl. S. 241; 2020 S. 63 - Gliederungsnummer 302
 - 1.3 Bekanntmachung von Eintragungen in das Vereinsregister vom 19. August 2010 (3824/1-1-4) - JBl. S. 113; 2020 S. 63 - Gliederungsnummer 3212
 - 1.4 Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung vom 5. Juli 2005 (5650-1-3) - JBl. S. 169; 2020 S. 63 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. September 2024 (5650-0001) - JBl. S. 298 - Gliederungsnummer 342
 - 1.5 Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen vom 24. November 2015 (4012-4-15) - JBl. S. 127; 2020 S. 63 - Gliederungsnummer 4501
 - 1.6 Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung und der Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen in Straf- und Bußgeldsachen vom 25. Mai 2000 (4300-4-6) - JBl. S. 127; 2020 S. 63 - Gliederungsnummer 4550
 - 1.7 Dienstkleidung im Bereich der Justizverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. Juni 2010 (2044-5-5) - JBl. S. 119; 2020 S. 63 - Gliederungsnummer 203024
 - 1.8 Entschädigung der nicht hauptamtlichen Anstaltsseelsorgerinnen und -seelsorger bei den Justizvollzugs-, Jugendstraf- und Jugendarrestanstalten vom 21. September 1995 (2419-5-1/95) - JBl. S. 225; 2020 S. 63 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2001 (7205-1-2) - JBl. S. 314 - Gliederungsnummer 203221

- 1.9 Organisation der Bewirtschaftung der Anstalten und der Versorgung, Qualifizierung und Beschäftigung der Gefangenen vom 22. Juni 2015 (4400-5-62) - JBl. S. 49; 2020 S. 63 - Gliederungsnummer 3504
- 1.10 Vergütungen bei den juristischen Staatsprüfungen vom 22. Dezember 2020 (2103-0002) - JBl. 2021 S. 4 - Gliederungsnummer 203221
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bereinigung der Vorschriften der Justizverwaltung

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 17. Oktober 2025 (1281-0002))**

- 1 Im Rahmen der Bereinigung der Vorschriften der Justizverwaltung werden die nachstehenden Rundschreiben als sachlich entbehrlich aufgehoben:
 - 1.1 Rundschreiben des Ministeriums der Justiz über den Einsatz justizeigener Krankentransportwagen vom 14. März 1997 (4553-5-2) - JBl. S. 253 -
 - 1.2 Rundschreiben des Ministeriums der Justiz über die Richtlinien zur Anwendung von § 31 a des Betäubungsmittelgesetzes in Betäubungsmittelsachen betreffend Haschisch und Marihuana vom 23. August 1994 (4061-4-114/94) - JBl. S. 257 -
 - 1.3 Rundschreiben des Ministeriums der Justiz über den Austausch von Entscheidungen in Staatsschutzsachen vom 6. September 1980 (4021-4-22/80) - JBl. S. 219 -
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung im Landesrecht Rheinland-Pfalz eingearbeitet.

***) Nicht im Landesrecht Rheinland-Pfalz enthalten

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 23. Oktober 2025 (1515/2-0001) *)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz über die elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz vom 22. August 2025 (1515/2-0001) - JBl. S. 198 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. September 2025 (1515/2-0001) - JBl. S. 248 -, wird wie folgt geändert:

Die Tabelle in Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- 1.1 In Nummer 1.1.1 (Amtsgericht Bad Kreuznach) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ i.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	10.11.2025	“.
------	---	------------	----

- 1.2 In Nummer 1.1.2 (Amtsgericht Bad Sobernheim) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ e.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	10.11.2025	“.
------	---	------------	----

- 1.3 In Nummer 1.1.3 (Amtsgericht Idar-Oberstein) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ f.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	10.11.2025	“.
------	---	------------	----

- 1.4 In Nummer 1.1.4 (Amtsgericht Simmern) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ e.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	10.11.2025	“.
------	---	------------	----

- 1.5 In Nummer 1.2.1 (Amtsgericht Koblenz) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ i.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	08.12.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.6 In Nummer 1.2.2 (Amtsgericht Altenkirchen (Westerwald)) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ e.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	24.11.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.7 In Nummer 1.2.3 (Amtsgericht Andernach) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ e.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	03.11.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.8 In Nummer 1.2.4 (Amtsgericht Bad Neuenahr - Ahrweiler) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ f.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	24.11.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.9 In Nummer 1.2.5 (Amtsgericht Betzdorf) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ f.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	24.11.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.10 In Nummer 1.2.6 (Amtsgericht Cochem) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ f.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	08.12.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.11 In Nummer 1.2.7 (Amtsgericht Diez) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ e.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	27.10.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.12 In Nummer 1.2.8 (Amtsgericht Lahnstein) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ e.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	27.10.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.13 In Nummer 1.2.9 (Amtsgericht Linz am Rhein) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ e.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	27.10.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.14 In Nummer 1.2.10 (Amtsgericht Mayen) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ f.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	08.12.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.15 In Nummer 1.2.11 (Amtsgericht Montabaur) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ f.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	24.11.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.16 In Nummer 1.2.13 (Amtsgericht Sankt Goar) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ e.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	27.10.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.17 In Nummer 1.2.14 (Amtsgericht Sinzig) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ e.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	27.10.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.18 In Nummer 1.2.15 (Amtsgericht Westerburg) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ e.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	24.11.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.19 In Nummer 1.3.1 (Amtsgericht Alzey) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ f.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	03.11.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.20 In Nummer 1.3.2 (Amtsgericht Bingen am Rhein) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ f.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	10.11.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.21 In Nummer 1.3.3 (Amtsgericht Mainz) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ h.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	10.11.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.22 In Nummer 1.3.4 (Amtsgericht Worms) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ g.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	10.11.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.23 In Nummer 1.4.1 (Amtsgericht Trier) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ h.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	24.11.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.24 In Nummer 1.4.2 (Amtsgericht Bernkastel-Kues) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ e.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	03.11.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.25 In Nummer 1.4.3 (Amtsgericht Bitburg) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ f.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	08.12.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.26 In Nummer 1.4.4 (Amtsgericht Daun) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ e.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	24.11.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.27 In Nummer 1.4.5 (Amtsgericht Hermeskeil) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ e.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	03.11.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.28 In Nummer 1.4.6 (Amtsgericht Prüm) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ e.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	03.11.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.29 In Nummer 1.4.7 (Amtsgericht Saarburg) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ e.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	03.11.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.30 In Nummer 1.4.8 (Amtsgericht Wittlich) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ g.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	08.12.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.31 In Nummer 2.1.1 (Amtsgericht Frankenthal (Pfalz)) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ h.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	01.12.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.32 In Nummer 2.1.2 (Amtsgericht Bad Dürkheim) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ h.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	01.12.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.33 In Nummer 2.1.3 (Amtsgericht Grünstadt) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ h.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	01.12.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.34 In Nummer 2.1.4 (Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ i.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	01.12.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.35 In Nummer 2.1.5 (Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ h.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	01.12.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.36 In Nummer 2.1.6 (Amtsgericht Speyer) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ h.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	01.12.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.37 In Nummer 2.2.2 (Amtsgericht Kusel) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ f.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	03.11.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.38 In Nummer 2.2.3 (Amtsgericht Rockenhausen) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ f.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	03.11.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.39 In Nummer 2.3.1 (Amtsgericht Landau in der Pfalz nebst Zweigstelle Bad Bergzabern) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ i.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	01.12.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.40 In Nummer 2.3.2 (Amtsgericht Germersheim) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ g.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	01.12.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.41 In Nummer 2.3.3 (Amtsgericht Kandel) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ g.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	01.12.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.42 In Nummer 2.4.1 (Amtsgericht Zweibrücken) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ h.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	03.11.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.43 In Nummer 2.4.2 (Amtsgericht Landstuhl) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ g.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	01.12.2025	“ .
------	---	------------	-----

1.44 In Nummer 2.4.3 (Amtsgericht Pirmasens) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„	h.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	03.11.2025	“
---	----	---	------------	---

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 27. Oktober 2025 in Kraft.

Vollstreckungsplan über die Zuständigkeit der Justizvollzugseinrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 28. Oktober 2025 (4431-0011) *)

1. Die Anlage des Rundschreibens des Ministeriums der Justiz vom 1. Juli 2022 (4431-2-0001) - JBl. S. 51 – zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 18. Februar 2025 - JBl. S. 30 - wird wie folgt geändert:

Ge- schlecht	Haftart	Strafdauer	Haftart	Wohnort nach Gerichtsbezirken	Justizvollzugs- anstalt
männlich	Dauer- und Kurzarrest	-	Geschlossener Vollzug	Rheinland-Pfalz	JAA Worms
weiblich	Dauer- und Kurzarrest	-	Geschlossener Vollzug	Rheinland-Pfalz	JAA Worms

2. Das Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. November 2025 in Kraft.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung im Landesrecht Rheinland-Pfalz eingearbeitet.

Anweisung für die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (Gewahrsamssachenanweisung)

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 28. Oktober 2025 (1400E24-0003)**

A. Allgemeine Bestimmungen

Nr. 1

(1) Die in amtlichen Gewahrsam einer Justizbehörde gelangten Gegenstände sind vor Verlust, Verderb und Beschädigung zu schützen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Gegenstände, die wegen ihrer Beschaffenheit oder ihrer besonderen Bedeutung für künftige Empfangsberechtigte eine besonders vorsichtige Aufbewahrung erfordern, mit entsprechender Sorgfalt behandelt werden.

(2) Das gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport (2200-0001#2022/0002-0301 343) und des Ministeriums der Justiz (4333-0003) betreffend die Behandlung von sichergestellten, beschlagnahmten oder behördlich verwahrten Gegenständen (Asservaten) durch die Polizei vom 20. März 2025 (JBl. 2025, S. 46, MinBl. 2025, S. 187) findet vorrangig Anwendung. Dies gilt insbesondere für Waffen, Waffenteile, Munition und sonstige Gegenstände, die dem Waffengesetz unterliegen sowie gefährliche Gegenstände, Betäubungsmittel und explosionsgefährliche Stoffe.

Nr. 2

(1) Die in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände sind in den Papierakten, zu denen sie gehören, auf der Innenseite des Aktenumschlags oder auf einem Vorblatt zu vermerken. Bei elektronischer Aktenführung geschieht dies entweder durch Scannen eines Ersatzbeleges für „rückgabepflichtige Originale“ und/oder durch Vermerk in einem separaten Dokument, das in einem gesonderten Bereich innerhalb der eAkte zu speichern ist, z.B. „Vorheftungen“. Eine Paginierung in diesem Bereich ist grundsätzlich nicht erforderlich. In dem Vermerk sind auch die Aktenblätter anzugeben, aus denen sich die für die Aufbewahrung bedeutsamen Vorgänge (z. B. Einlieferung, Weitergabe, Rückgabe, Einziehung) ergeben. Auf Urkunden, die in amtlichen Gewahrsam gelangt sind, ist ferner mit Bleistift das Aktenzeichen des Vorgangs anzugeben, zu dem sie gehören.

(2) Dem Einlieferer eines in amtlichen Gewahrsam gegebenen Gegenstandes ist auf Verlangen eine Einlieferungsbescheinigung zu erteilen.

(3) Bei der Weitergabe eines Gegenstandes ist der Verbleib aktenkundig zu machen. Gerät ein Gegenstand in Verlust oder wird er beschädigt, so ist dies unverzüglich der Behördenleitung anzuzeigen.

Nr. 3

Urkunden und sonstige Gegenstände, die im Falle des Verlustes nur schwierig oder mit erheblichen Kosten ersetzt werden können, sind bei zeitweiliger Weggabe der Akten aus den Geschäftsräumen der Behörde oder Übersendung der elektronischen Akten zurückzubehalten, sofern die Beifügung nicht ausdrücklich angeordnet ist. Bei Versendung durch die Post sind die Richtlinien für die Versendung von Briefen, Päckchen und Paketen (Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 13. Februar 2001 (1420 — 1 — 5)) zu beachten.

Nr. 4

(1) Gegenstände, die eines besonderen Schutzes vor Verlust oder Beschädigung bedürfen, sind in die besonders gesicherte Aufbewahrung (Abschnitt C), Gegenstände, die eines solchen Schutzes nicht bedürfen, in die einfache Aufbewahrung (Abschnitt B) zu nehmen.

(2) Eines besonderen Schutzes vor Verlust oder Beschädigung bedürfen insbesondere Geld, Schecks, Kostbarkeiten, Gegenstände aus Edelmetall, Wertpapiere und sonstige Urkunden, deren Besitz für die Geltendmachung von Rechten erforderlich ist (z. B. Sparbücher, Grundpfandrechtsbriefe, Bürgschaftsurkunden, Depotscheine), alle Gegenstände und Urkunden, denen aus sonstigen Gründen besonderer Wert zukommt (z. B. wichtige Beweisstücke, Verleihungsurkunden, Fahrzeugscheine und -briefe).

(3) Bei der Vorlage von Urkunden, insbesondere bei Personenstandsurkunden, deren Wiederbeschaffung für die Beteiligten mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, ist zu prüfen, ob beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen für die Papierakten oder ein Scan des Originals für die elektronische Akte genügen und die Originalurkunden sofort zurückgegeben werden können.

Nr. 5

(1) Die Sachbearbeitung entscheidet, ob ein Gegenstand in die einfache oder in die besonders gesicherte Aufbewahrung zu nehmen ist. Sachbearbeitung im Sinne dieser Vorschrift ist

- a) in Verwaltungsangelegenheiten die Behördenleitung,
- b) in Rechtssachen die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent (Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte, Amtsanwältinnen oder Amtsanwälte, Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger)

(2) Die Sachbearbeitung kann auch anordnen, dass

- a) Gegenstände, für welche die einfache Aufbewahrung in Betracht kommt, in die besonders gesicherte Aufbewahrung und
- b) Gegenstände, für welche die besonders gesicherte Aufbewahrung in Betracht kommt, ausnahmsweise (z. B. bei nur kurzfristiger Aufbewahrung) in die einfache Aufbewahrung zu nehmen sind.

B. Einfache Aufbewahrung

Nr. 6

(1) Die einfache Aufbewahrung obliegt der Geschäftsstelle. Sie hat dabei die allgemeinen Anordnungen der Behördenleitung (Abs. 2) und etwaige besondere Anordnungen der Sachbearbeitung zu beachten.

(2) Die Behördenleitung ordnet an, wie die einfache Aufbewahrung durchzuführen ist (z. B. Aufbewahrung bei den Papierakten, in offenen oder verschließbaren Fächern, Schränken oder Schreibtischkästen). Die einfache Aufbewahrung wird bei elektronischer Aktenführung dadurch bewirkt, dass Gegenstände, die üblicherweise bei den Akten aufbewahrt werden sollten, in einer eigens dazu anzulegenden Papierhandakte mit dem Aktenzeichen versehen und in einen in den Papierhandakten verbundenen Umschlag eingelegt oder auf sonstige geeignete Weise gegen Herausfallen gesichert werden. Ist auf Grund von Größe oder Beschaffenheit das Einlegen in einen Umschlag und die Papierhandakte nicht möglich, so sollen diese Gegenstände mit dem Aktenzeichen versehen auf der Geschäftsstelle aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung ist mit Hinweis auf den Aufbewahrungsort aktenkundig zu machen (z.B. durch Erfassen des Asservats im Fachverfahren nebst Kenntlichmachung der Erfassung in der elektronischen Akte oder, sofern möglich, Scannen eines Ersatzbeleges).

(3) Schutzbedürftige Gegenstände, deren einfache Aufbewahrung die Sachbearbeitung für ausreichend erklärt hat (Nr. 5 Abs. 2 Buchst. b), sind — sofern die Sachbearbeitung nichts anderes anordnet — unter Verschluss zu nehmen. Deshalb ist stets auch die Möglichkeit einer Aufbewahrung unter Verschluss vorzusehen.

(4) Führerscheine sind bei elektronischer Aktenführung in einer eigens dazu anzulegenden Papierhandakte mit dem Aktenzeichen zu versehen und in einen in den Papierhandakten verbundenen Umschlag einzulegen oder auf sonstige geeignete Weise gegen Herausfallen zu sichern. Die Aufbewahrung ist mit Hinweis auf den Aufbewahrungsort aktenkundig zu machen (z. B. durch Erfassen des Asservats im Fachverfahren nebst Kenntlichmachung der Erfassung in der elektronischen Akte oder Scannen eines Ersatzbelegs).

Nr. 7

(1) Gegenstände, die bei den Papierakten aufbewahrt werden, sind in einen mit den Akten verbundenen Umschlag einzulegen oder auf sonstige Weise gegen Herausfallen zu sichern. Bei Gegenständen, die außerhalb der Akten aufbewahrt werden, ist auf der Umhüllung oder auf einem an dem Gegenstand zu befestigenden Zettel das Aktenzeichen anzugeben.

(2) Die Aufbewahrung bei elektronischer Aktenführung richtet sich nach Nr. 6 Abs. 2 S. 2.

C. Besonders gesicherte Aufbewahrung

I

Aufbewahrung durch die Geschäftsstelle

Nr. 8

(1) Die Geschäftsstelle nimmt die besonders gesicherte Aufbewahrung selbst vor, wenn ihr ausreichend sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten (Stahlschrank oder dergleichen) zur Verfügung stehen. Die Behördenleitung bestimmt in diesem Fall für alle Abteilungen der Geschäftsstelle einen Beamten oder eine Beamtin des 2. Einstiegsamtes oder eine bzw. einen mit den Aufgaben einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betraute Justizbeschäftigte oder betrauten Justizbeschäftigten zur „aufbewahrungsbeauftragten Person“.

(2) Bargeldbeträge sind jedoch nach Einzahlung bei der Zahlstelle stets an die Landesjustizkasse (Nr. 15) abzuliefern, es sei denn, dass sie nach besonderer Anordnung in den abgelieferten Stücken erhalten bleiben müssen.

Nr. 9

Die aufbewahrungsbeauftragte Person hat über die ihr übergebenen Gegenstände jahrgangsweise eine Aufbewahrungsliste nach dem Muster „JV 65“ des Zentralen Vorlagenverzeichnisses zu führen. In der Liste darf nichts gelöscht oder unleserlich gemacht werden. Die Behördenleitung kann anordnen, dass zu der Liste ein Namenverzeichnis zu führen ist.

Nr. 10

(1) Die Annahme zur Aufbewahrung und die Herausgabe sind von der Sachbearbeitung schriftlich zu verfügen. Die Annahmeverfügung und die Herausgabeverfügung sind der aufbewahrungsbeauftragten Person stets in Ausfertigung zuzuleiten; sie verbleiben mit den Belegen über die Herausgabe (Quittungen, Postscheine) bei dieser, die zu den Sachakten Vollzugsanzeige erstattet. Die Ausfertigungen der Annahme- und Herausgabeverfügungen sind nach Listennummern geordnet aufzubewahren.

(2) Wird ein Gegenstand vorübergehend herausgegeben, so ist die mit der Empfangsbescheinigung versehene Herausgabeverfügung an Stelle des herausgegebenen Gegenstandes aufzubewahren. In die Aufbewahrungsliste ist in diesen Fällen nichts einzutragen.

Nr. 11

(1) Die aufbewahrungsbeauftragte Person hat die verwahrten Gegenstände unter sicherem Verschluss zu halten. Das Nähere regelt die Behördenleitung, die insbesondere anordnen kann, dass der Verschluss durch zwei Beamtinnen oder Beamte des 2. Einstiegsamtes oder zwei mit den Auf-

gaben von Urkundsbeamtinnen oder Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betrauten Justizbeschäftigten vorzunehmen ist.

(2) Auf der Umhüllung des Gegenstandes oder auf einem an ihm zu befestigenden Zettel sind die Nummern der Aufbewahrungsliste und das Aktenzeichen zu vermerken. Urkunden sind nach Listennummern geordnet aufzubewahren.

Nr. 12

Die Verwahrung und Erfassung der in amtlichen Gewahrsam einer Justizbehörde gelangten Gegenstände ist im Laufe eines jeden Geschäftsjahres mindestens zweimal von der Behördenleitung oder einer oder einem von ihr zu bestimmenden Bediensteten des 3. Einstiegsamtes unvermutet zu prüfen. Dabei ist eine Liste aller erfassten Gegenstände zu erstellen und von der prüfenden Person mit einem Sichtvermerk zu versehen. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, in das aufzunehmen ist, ob die Verwahrung und die Datenerfassung den Vorschriften entsprechen und ob die Gegenstände vorgefunden worden sind.

II

Aufbewahrung durch die Zahlstelle

Nr. 13

Die Aufbewahrung wird durch die Zahlstelle vorgenommen, wenn bei der Geschäftsstelle keine ausreichend sicheren Aufbewahrungsmöglichkeiten bestehen. Zur aufbewahrungsbeauftragten Person ist in diesem Fall die Verwalterin oder der Verwalter der Zahlstelle zu bestellen, die oder der bei Amtsgerichten am Sitz eines Landgerichts zugleich auch zur aufbewahrungsbeauftragten Person für die Geschäftsstelle des Landgerichts bzw. der Staatsanwaltschaft bestimmt werden kann.

Nr. 14

(1) Die der Zahlstelle übergebenen Gegenstände sind in gleicher Weise aufzubewahren wie der Zahlstellenbestand. Aufbewahrtes Geld ist vom Zahlstellenbestand getrennt zu halten. Die Aufbewahrungsliste wird durch die Aufsichtsbeamtin oder den Aufsichtsbeamten der Zahlstelle geprüft. Bei Geschäftsprüfungen der Zahlstelle sind auch die aufbewahrten Gegenstände auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Unterabschnitts I entsprechend.

III

Aufbewahrung durch die Landesjustizkasse

Nr. 15

(1) Sind die Voraussetzungen zur Aufbewahrung durch die Geschäftsstelle oder die Zahlstelle nicht gegeben, so ist dafür die Landesjustizkasse zuständig. Die Landesjustizkasse behandelt die ihr zur Aufbewahrung zugeleiteten Gegenstände als Verwahrungen nach den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung und den Justizvollzugsbestimmungen hierzu. Die Quittung der Landesjustizkasse über die Ablieferung ist zu den Sachakten zu nehmen.

(2) Sofern es sich nach Absatz 1 um Bargeld handelt, hat die Einzahlung unmittelbar bei der Filiale der Deutschen Bundesbank in Mainz zu erfolgen.

Nr. 16

Der Landesjustizkasse gegenüber ist die Sachbearbeitung zur Verfügung über die abgelieferten Gegenstände berechtigt; sie erlässt die erforderlichen Kassenanordnungen.

Nr. 17

(1) Nach Erledigung einer Sache (§ 10 der Aktenordnung) ist von Amts wegen zu prüfen, ob von den Beteiligten zu den Akten gegebene Gegenstände, insbesondere Urkunden, zurückzugeben sind (Freigabe). Über die Freigabe entscheidet die Sachbearbeitung.

(2) Urkunden, die zu einem durch Urteil erledigten bürgerlichen Rechtsstreit eingereicht sind, darf die Geschäftsstelle auch ohne Anordnung der Sachbearbeitung freigeben, wenn die Rechtskraft des Urteils aktenkundig oder binnen sechs Monaten seit der Verkündung des Urteils kein Rechtsmittel eingelegt ist und keine Bedenken aus § 443 ZPO entgegenstehen.

(3) Freigegebene Asservate, die an die Berechtigten zurückzugeben sind, werden an dem Ort zurückgegeben, an dem sie aufzubewahren sind (Holschuld). Die Empfangsberechtigten sind nach Freigabe der Gegenstände zur Abholung binnen einer angemessenen Frist aufzufordern. Die Aufforderung nach Abs. 3 S. 2 muss die Mitteilung des Rückgabeortes und des Rückgabezeitraums beinhalten sowie auf die Folgen einer Nichtabholung innerhalb der gesetzten Frist hinweisen. Für den Zugang der Aufforderung wird ein Zustellnachweis benötigt.

(4) Erfolgt eine Abholung innerhalb der gesetzten Frist nicht, liegt es im Ermessen der Sachbearbeitung, diese – sofern der Wert der Gegenstände die Versicherungssumme des Versanddienstleisters überschreitet und Größe sowie Beschaffenheit es zulassen – mit nachweisbarem Einverständnis und auf Kosten der Empfangsberechtigten zurückzusenden. Bei Gegenständen mit einem Wert bis zur Versicherungssumme des Versanddienstleisters und bei Gegenständen mit vordergründig ideeller oder wirtschaftlicher Natur (z. B. Geschäftsunterlagen; Urkunden), bedarf es eines Einverständnisses nicht. Die Versendung hat als „Einschreiben Wert“ zu erfolgen.

(5) Ist innerhalb der gesetzten Frist eine Abholung nicht erfolgt und sieht die Sachbearbeitung von

einer Übersendung nach Abs. 4 ab, hat eine Verwertung entsprechend § 983 BGB zu erfolgen. Offensichtlich wertlose Gegenstände und solche, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit oder aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mit vertretbarem Aufwand verwerten lassen, können nach Ablauf der zur Abholung gesetzten Frist vernichtet werden.

(6) Bleibt die Versteigerung nach Abs. 5 S. 1 erfolglos, erscheint sie von vornherein aussichtslos oder würden die Kosten der Versteigerung voraussichtlich den zu erwartenden Erlös übersteigen, so kann die Sache freihändig verkauft werden. Der Erlös tritt an die Stelle der verwerteten Sache. War der freihändige Verkauf ebenfalls erfolglos, kann die Sache vernichtet werden.

Nr. 18

Die Rückgabe ist nur gegen Empfangsbescheinigung zulässig, sofern nicht ein anderer Nachweis (z. B. durch Einschreibesendung) in Betracht kommt.

Nr. 19

(1) Sind die Empfangsberechtigten oder deren Aufenthalt nicht zu ermitteln, findet § 983 BGB entsprechend Anwendung, sofern die Herausgabepflicht nicht auf Vertrag beruht. Beruht die Herausgabepflicht auf Vertrag, so ist nach § 372 ff. BGB zu verfahren, falls die Rückgabe aus den in § 372 BGB aufgeführten Gründen nicht möglich ist.

(2) Ist auf Einziehung, Verfallerklärung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung von Gegenständen erkannt, so gelten die §§ 63 bis 86 der Strafvollstreckungsordnung und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

E. Sonstige Bestimmungen

Nr. 20

(1) Diese Anweisung gilt nicht für das Hinterlegungswesen, die von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher in Gewahrsam genommenen Sachen, Fundsachen, die Habe der Gefangenen, die zum Musterregister niedergelegten Muster und Modelle sowie die in die besondere amtliche Verwahrung genommenen letztwilligen Verfügungen.

(2) Im Übrigen bleiben die besonderen Vorschriften, in denen die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam befindlichen Gegenstände für bestimmte Fälle geregelt ist, unberührt.

Nr. 21

Dieses Rundschreiben tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz vom 21. April 1967 (1454 — I. 23/67), JBl. 1967, S. 65 außer Kraft. Soweit in anderen Verwaltungsvorschriften auf diese Allgemeine Verfügung Bezug genommen wird, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Rundschreibens.

**Besetzung von Stellen
im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz
(Besetzungs-VV JM)**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
vom 29. Oktober 2025 (2000-0037)**

1 Ausschreibung von Stellen

- 1.1 Planstellen und andere Stellen als Planstellen (Stellen) sind auszuschreiben.
- 1.2 Planstellen im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst sind im Justizblatt auszuschreiben.
- 1.3 Planstellen für Beamtinnen und Beamte sind im Justizblatt auszuschreiben, soweit hierdurch ein anderes Amt mit höherem Grundgehalt verliehen werden soll und nicht im Einzelfall eine andere Art der Ausschreibung angezeigt erscheint.
- 1.4 Die personalbewirtschaftende Dienststelle kann im Einzelfall zusätzlich zur Ausschreibung im Justizblatt Ausschreibungen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, in Tages- oder Fachzeitschriften, auf der Homepage der ausschreibenden Dienststelle, im Karriereportal des Landes Rheinland-Pfalz oder in sonstigen geeigneten Medien anordnen, wenn dies zur alsbaldigen Besetzung zweckmäßig erscheint.
- 1.5 Die personalbewirtschaftende Dienststelle kann den Kreis der nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu vergleichenden Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen ihrer Personal- und Organisationshoheit aufgrund von sachlichen Erwägungen einengen; dies soll im Ausschreibungstext deutlich gemacht werden.
- 1.6 Voraussichtlich frei werdende Stellen sollen grundsätzlich sechs Monate vor dem Zeitpunkt der frühesten Besetzungsmöglichkeit ausgeschrieben werden; anderenfalls sollen sie unverzüglich ausgeschrieben werden. Die personalbewirtschaftende Dienststelle kann die Ausschreibung zurückstellen, wenn eine freie oder frei werdende Stelle vorerst nicht besetzt werden soll.
- 1.7 Soweit die Besetzung von Planstellen im Sinne der Nummer 1.3 den Präsidentinnen oder Präsidenten der oberen Landesgerichte, den Generalstaatsanwältinnen oder Generalstaatsanwälten oder den Leiterinnen und Leitern der Justizvollzugseinrichtungen übertragen ist, sind die im Justizblatt auszuschreibenden Planstellen dem für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministerium jeweils in einem Sammelbericht mitzuteilen.

2 Bewerbungen

- 2.1 Bewerbungen um Planstellen im Sinne der Nummern 1.2 und 1.3 sind auf dem Dienstweg binnen eines Monats nach Ausgabe des Justizblatts, in dem die Ausschreibung veröffentlicht ist, einzureichen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht im Justizdienst des Landes Rheinland-Pfalz beschäftigt sind, reichen ihre Bewerbung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des oberen Landesgerichts, der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt oder der Leiterin oder dem Leiter der Justizvollzugseinrichtung ein, in deren oder dessen Geschäftsbereich die ausgeschriebene Planstelle besetzt wird. In der Ausschreibung kann Abweichendes bestimmt werden. Bewerbungen um die Stelle einer Präsidentin oder eines Präsidenten eines oberen Landesgerichts, einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwalts oder um die Stelle einer Leitung einer

Justizvollzugseinrichtung sind bei dem für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministerium unmittelbar einzureichen.

- 2.2 In der Bewerbung sind die angestrebte Stelle und die Fundstelle der Ausschreibung zu bezeichnen. Wer sich um mehrere Stellen bewirbt, hat für jede Stelle eine gesonderte, vollständige Bewerbung vorzulegen und dabei anzugeben, in welcher Rangfolge die Bewerbungen Berücksichtigung finden sollen. Bewerbungen auf eine Ausschreibung gelten nicht für eine weitere Ausschreibung, auch wenn diese eine gleichartige Stelle bei demselben Gericht oder derselben Behörde betrifft und in engem zeitlichen Zusammenhang mit der ersten Ausschreibung erfolgt.
- 2.3 In der Bewerbung ist zu erklären, ob
 - 2.3.1 die Bewerberin oder der Bewerber damit einverstanden ist, dass am Besetzungsverfahren zu Beteiligende in ihre oder seine Personalakten Einsicht nehmen,
 - 2.3.2 die Bewerberin oder der Bewerber für Planstellen im richterlichen Dienst damit einverstanden ist, dass der Entscheidungsvorschlag der Ministerin oder des Ministers der Justiz den Mitgliedern des Richterwahlausschusses bereits mit der Einladung zur Einsichtnahme vorgelegt wird, und
 - 2.3.3 die ausgeschriebene Stelle in Teilzeit angetreten werden soll; gegebenenfalls ist zu erklären, in welchem Umfang des regelmäßigen Dienstes und für welchen Zeitraum die Teilzeitbeschäftigung beabsichtigt ist, und sind notwendige Erklärungen nach § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 und 4 LRiG sowie § 75 Abs. 1, 2 und 4 LBG beizufügen; ist bereits eine Teilzeitbeschäftigung bewilligt, kann auf diese Bewilligung und die in diesem Zusammenhang abgegebenen Erklärungen Bezug genommen werden.
- 2.4 Bewerberinnen und Bewerber um eine ausgeschriebene Planstelle des richterlichen oder staatsanwaltlichen Dienstes haben anzugeben, ob und gegebenenfalls wie sie verwandt oder verschwägert sind mit Justizangehörigen, die in dem Bereich des oberen Landesgerichts oder der Generalstaatsanwaltschaft, für die die Bewerbung abgegeben wird, Aufgaben der Dienstaufsicht wahrnehmen.

3 Verfahren bei von dem für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministerium zu bewirtschaftenden Stellen

- 3.1 Die Präsidentin oder der Präsident des oberen Landesgerichts, die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt oder die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugseinrichtung sollen die Bewerbungen um ausgeschriebene Stellen, die von dem für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministerium bewirtschaftet werden, innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe des Justizblatts, in dem die Ausschreibung der Stelle veröffentlicht ist, mit einem Besetzungsbericht vorlegen.
- 3.2 Der Besetzungsbericht beginnt mit einem Verzeichnis der Bewerberinnen und Bewerber. Dieses ist in der Reihenfolge der Besoldungsgruppen, innerhalb einer Besoldungsgruppe nach dem allgemeinen Dienstalder, bei gleichem allgemeinen Dienstalder nach dem allgemeinen Dienstalder der vorausgegangenen Besoldungsgruppe zu ordnen.

Das Verzeichnis enthält:

1. Namen,
2. derzeitige Amts- oder Dienstbezeichnung,
3. Dienststelle,
4. Geburtstag und -ort,
5. Jahr und Ergebnisse der für das Einstiegsamt erforderlichen Prüfungen,
6. Zeitpunkt der Einstellung in das Richter- oder Beamtenverhältnis auf Probe,

7. bei Beamtinnen und Beamten der Justizvollzugseinrichtungen Zeitpunkt des Eintritts in den Justizvollzugsdienst,
 8. Zeitpunkt der Ernennung zur Richterin oder zum Richter oder zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit,
 9. Zeitpunkte von Beförderungen,
 10. Zeiträume von Elternzeiten, Beurlaubungen sowie Freistellungen,
 11. Zeiträume von Abordnungen unter Angabe der aufnehmenden Dienststelle,
 12. Beurteilungszeitraum, Ergebnis der letzten dienstlichen Beurteilung und Eignungsprognose, im richterlichen oder staatsanwaltlichen Dienst zusätzlich Beurteilungszeitraum, Ergebnis der Beurteilung im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Landesverordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Eignungsprognose,
 13. bei Schwerbehinderten und diesen Gleichgestellten, soweit bekannt, der festgestellte Grad der Behinderung.
- 3.3 Der Besetzungsbericht muss, soweit geeignete Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind, einen Besetzungsvorschlag enthalten; Ersatzvorschläge mit der Angabe der jeweiligen Priorität können unterbreitet werden. Im Anschluss hieran sind die für die Auswahl wesentlichen Gesichtspunkte unter Berücksichtigung des jeweiligen Anforderungsprofils und unter Einbeziehung aller Bewerberinnen und Bewerber eingehend zu erörtern. Dabei sind neben der jeweils aktuellen dienstlichen Beurteilung bei Bedarf auch die vorangegangenen dienstlichen Beurteilungen in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- 3.4 In dem Besetzungsbericht sind die Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse im Sinne der Nummer 2.4 mitzuteilen. Es ist ferner anzugeben, ob und welche Bedenken dagegen bestehen, dass die oder der Vorgeschlagene den Anforderungen der zu besetzenden Stelle an ihre oder seine Gesundheit gewachsen ist.
- 3.5 Der Besetzungsbericht darf Feststellungen, die für die Bewerberin oder den Bewerber ungünstig sind oder sich nachteilig auswirken werden können, nur enthalten, wenn sie sich aus den Personalakten ergeben oder die Bewerberin oder der Bewerber zu diesen zuvor gehört wurde.
- 3.6 Dem Besetzungsbericht sind die Bewerbungen sowie die aktuellen dienstlichen Beurteilungen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen. Besetzungsberichten, die im Richterwahlausschuss behandelt werden, sind die Personalakten aller am Besetzungsverfahren beteiligten Bewerberinnen und Bewerber beizufügen. Im Übrigen sind die Personalakten der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers und der anderen in die engere Auswahl einzubeziehenden Bewerberinnen und Bewerber beizufügen, sofern nicht das für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerium personalaktenführende Dienststelle ist.

4 Mitteilung des Besetzungsergebnisses

- 4.1 Die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber wird über die Entscheidung informiert.
- 4.2 Im Falle von Bewerbungen um Planstellen im Sinne der Nummern 1.2 und 1.3 werden die unterlegenen Bewerberinnen und Bewerber über die Entscheidung unter Angabe der Frist, bis zu deren Ablauf die Aushändigung der Schriftstücke zur Übertragung der Stelle an die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber zurückgestellt wird, informiert.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 5.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.
- 5.2 Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Stellenbesetzung und Abordnung vor einer Beförderung“ vom 25. Juni 1990 (JBl. S. 120; 2023 S. 134), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11. Oktober 2018 (JBl. S. 88), außer Kraft.

3400

Kostenverfügung (KostVfg)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 30. Oktober 2025 (5607-0001) *)

- 1 Die Anlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 5. März 2014 (5607-3-3) - JBl. S. 31; 2024 S. 354 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2024 (5607-0001) - JBl. 2025 S. 7 -, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In § 12 wird die Zahl „25.000“ durch die Zahl „10.000“ ersetzt.
 - 1.2 In § 20 Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 1 und 3 bis 6“ durch die Verweisung „§ 12 Abs. 1 und 3 bis 7“ ersetzt.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2025 in Kraft.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung im Landesrecht Rheinland-Pfalz eingearbeitet.

Bekanntmachungen*)

Vorstand der Notarkammer Pfalz

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 13. Oktober 2025 (3833-0005)

1. Der Vorstand der Notarkammer Pfalz setzt sich nach den Wahlen vom 8. Oktober 2025 wie folgt zusammen:

Notar Justizrat Dr. Markus S t u p p i, Landstuhl
– Präsident –

Notar Justizrat Dr. Benno S e f r i n, Haßloch
– Stellvertreter des Präsidenten –

Notarin Eva D a n n e, Kandel

Notar Dr. Peter W o l f, Ludwigshafen am Rhein.

Notar Dr. Thomas R a f f, Ludwigshafen am Rhein

Der Vorstand nimmt seine Arbeit zum 20. November 2025 auf.

2. Nummer 1 der Bek. JM vom 15. Oktober 2021 (3833 – 0005) – JBl. S. 95 – ist gegenstandslos.

*) Nicht im Landesrecht Rheinland-Pfalz enthalten

Verlust eines Amtssiegels

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 14. Oktober 2025 (3830E25-0015)

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat die Landesjustizverwaltungen darüber unterrichtet, dass der Unterstempel des Prägesiegels des Notars Dr. Christoph Schrenk (Nürnberg) in der Zeit um den 8. August verloren gegangen ist.

Verlust eines Amtssiegels

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 14. Oktober 2025 (3830E25-0016)

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat die Landesjustizverwaltungen darüber unterrichtet, dass die Farbdruck- und Prägesiegel des Notars a.D. Dr. Ulrich Feierlein (zuvor Nürnberg) abhandengekommen sind.

Verzeichnis der Mitglieder der Anwaltsgerichte und des Anwaltsgerichtshofes

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 16. Oktober 2025 (3172E-0006)

Bek. JM vom 7. November 2024 (3172E-0006) – JBl. S. 343 –

- 1 Mitglieder des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz
 1. JR Hans-Jürgen Breit, Melsbach, geschäftsleitender Vorsitzender
 2. Hans-Jürgen Hoëcker, Worms, Vorsitzender
 3. Nicholas Blum, Worms
 4. Dr. Julian Christiansen, Koblenz
 5. Annemarie Dhonau, Bad Kreuznach
 6. Andreas Kaiser, Bad Kreuznach
 7. Kathrin Kienle, Koblenz
 8. Dr. Michael Kleinmann, Neuwied
 9. Per Mayer, Bingen am Rhein
 10. Dr. Heike Thomas-Blex, Koblenz

- 2 Mitglieder des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
 1. JR Willibrord Zunker, Ludwigshafen am Rhein, geschäftsleitender Vorsitzender
 2. Dr. Arne Fu, Pirmasens, Vorsitzender
 3. Alexander Grassmann, Landau in der Pfalz
 4. Roman Meister, Kaiserslautern
 5. Patrick Rietz, Landstuhl
 6. Thomas Stumpf, Pirmasens

3 Mitglieder des Anwaltsgerichtshofes Rheinland-Pfalz

3.1 Rechtsanwälte

1. JR Thomas Haberland, Pirmasens, Präsident
2. Jörn Hildner, Mainz, Senatsvorsitzender
3. Christoph Basler, Zweibrücken
4. Dr. Tobias Busch, Frankenthal (Pfalz)
5. Arno Gerlach, Koblenz
6. Daniela Großmann, Mainz
7. Dr. Anja Kerkmann, Andernach
8. JR Franz Schaffranek, Koblenz
9. Dr. Christian Stoermer, Ludwigshafen am Rhein
10. Prof. Dr. Wolfgang Weller, Koblenz

3.2 Berufsrichter

1. Ulrike Bastian-Holler, Zweibrücken
2. Dr. Sandra Grein-Eimann, Koblenz
3. Christoph Kapischke, Koblenz
4. Dr. Erik Kießling, Zweibrücken
5. Dr. Alexandra Meerfeld, Koblenz
6. Andreas Oeley, Koblenz
7. Holger Scherer, Zweibrücken
8. Dr. Regina Weimer, Zweibrücken

Stellenausschreibungen

- vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 - 1 - 14/90) - JBl. S. 120 -

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (m/w/d) bei dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken
Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.
- 1,0 Stelle für die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts (m/w/d) bei dem Amtsgericht Kandel
- 1,0 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt (m/w/d) bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach
- 2,0 Stellen für Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Koblenz
- 2,0 Stellen für Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Mainz
Die Stellen sollen mit Beförderungsbewerberinnen oder Beförderungsbewerbern besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Trier
- 1,0 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern
Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Zweibrücken
Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.

- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landessozialgericht (m/w/d) bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Zweibrücken
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.
- 2,0 Stellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Koblenz
- 1,0 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz)
- 1,0 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Landau in der Pfalz
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Sozialgericht (m/w/d) bei dem Sozialgericht Mainz
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

Zum Beförderungstermin „18. Mai 2026“ werden Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

Im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken und der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken:

- 1,00 Stelle für eine im Bereich der Justizverwaltung tätige Justizrechtsrätin oder einen Justizrechtsrat,
- 2,00 Stellen für Amtsanwältinnen oder Amtsanwälte,
- 1,25 Stellen für im Bereich der Rechtspflege tätige Justizamtsrätinnen oder Justizamtsräte,
- 1,55 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung tätige Justizamtsrätinnen oder Justizamtsräte,
- 2,00 Stellen für Sozialamtsrätinnen oder Sozialamtsräte,
- 5,00 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizamtsfrauen oder Justizamtsmänner,
- 0,875 Stelle für eine Sozialamtsfrau oder einen Sozialamtsmann,
- 7,00 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizoberinspektorinnen oder Justizoberinspektoren,
- 3,00 Stellen für Sozialoberinspektorinnen oder Sozialoberinspektoren,
- 1,00 Stelle für eine Obergerichtsvollzieherin oder einen Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage,
- 4,00 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren mit Amtszulage (2. Einstiegsamt),
- 1,00 Stelle für eine Obergerichtsvollzieherin oder einen Obergerichtsvollzieher,
- 10,00 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren (2. Einstiegsamt),
- 6,00 Stellen für Justizhauptsekretärinnen oder Justizhauptsekretäre,
- 13,00 Stellen für Justizobersekretärinnen oder Justizobersekretäre (2. Einstiegsamt),
- 8,00 Stellen für Justizsekretärinnen oder Justizsekretäre (1. Einstiegsamt).

Die Stellen sollen mit Beförderungsbewerberinnen oder Beförderungsbewerbern besetzt werden.

Sofern nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellenausschreibung aus bis dahin nicht voraussehbaren Gründen eine weitere Beförderungsstelle in einem der zur Beförderung ausgeschriebenen Statusämtern frei wird, kann dies im laufenden Beförderungsverfahren berücksichtigt werden.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen für zwei zu besetzende Stellen für

Pädagogen/Pädagoginnen (m/w/d)

an der Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz in Wittlich. Die Besetzung der Stellen soll schnellstmöglich erfolgen.

Die Justizvollzugsschule ist die zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtung für den rheinland-pfälzischen Justizvollzug. Ihr obliegen die fachtheoretische Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter für den Zugang zum 2. Einstiegsamt im Allgemeinen Vollzugsdienst bei Justizvollzugsanstalten in Rheinland-Pfalz und im Saarland, die Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für alle Laufbahngruppen im Justizvollzug in Rheinland-Pfalz und im Saarland (teilweise auch Luxemburg) einschließlich Bereitstellen von Unterkunft und Vollverpflegung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie die Unterhaltung und Fortentwicklung des Justizvollzugsmuseums.

Die Aufgaben umfassen bei beiden Stellen:

- Durchführung von Unterricht und Lehrveranstaltungen in der Aus- und Fortbildung
- Mitarbeit an der Weiterentwicklung der Ausbildungsmodule der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung
- Erstellung und Pflege des Unterrichtsmaterials in den Lernfeldern in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften
- Übernahme der Funktion des Klassenlehrers
- Korrektur von Lernjournalen

Eine Stelle hat den zusätzlichen Schwerpunkt *E-Learning*. Die Aufgaben umfassen:

- Mitarbeit an neuen plattformbasierten Lernformen (E-Learning der Anwärterinnen und Anwärter, Webinare, Videokonferenzen, Blended Learning-Konzepte)
- Erstellung und Aktualisierung plattformbasierter online-Lernangebote und online-Lernerfolgskontrollen (Lernangebote auf Moodle, Multiple-Choice Tests etc.)

Eine Stelle hat die zusätzlichen Schwerpunkte *Lehrkräfte*. Die Aufgaben umfassen:

- Unterrichtshospitationen bei den Lehrkräften der Ausbildung
- Unterstützung der Lehrkräfte der Justizvollzugsschule in fachlicher und didaktischer Hinsicht
- Bearbeitung der Feedbacks der Anwärterinnen und Anwärter
- Unterstützung der evaluatorischen Aufgaben der Justizvollzugsschule

Wir suchen pädagogisch versierte Persönlichkeiten (m/w/d) mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss der Erziehungswissenschaft, Pädagogik oder der Lehrbefugnis für den Schuldienst oder vergleichbaren Nachweisen pädagogischer Kenntnisse und

Kompetenzen. Für den Schwerpunkt „E-Learning“ sind Kenntnisse in der Handhabung von Lernplattformen wie Moodle von Vorteil.

Wir erwarten überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, Identifikation mit den Aus- und Fortbildungszielen der Justizvollzugsschule, Organisations- und Kommunikationsgeschick in einer Behörde mit einer flachen Hierarchie.

Die Eingruppierung orientiert sich an der Qualifikation und dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder TV-L. Eine Eingruppierung bis Entgeltgruppe 13 TV-L ist möglich. Eine Übernahme in das Beamtenverhältnis (bis Besoldungsgruppe A 13 - EA 3 - LBesG) ist bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen möglich.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 75 Abs. 1 LBG). Bei Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform sind die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 75 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

In Umsetzung der Selbstverpflichtung „Die Landesregierung – ein familienfreundlicher Arbeitgeber“ bieten wir sehr gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Das Land fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir wünschen uns daher ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder sexuellen Identität. Bewerbungen von Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt. Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Kunz-de Boer unter der Telefonnummer 06571/996-1701 zur Verfügung. Bewerbungen sind bis zum 20. November 2025 zu richten an die

Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz
Trierer Landstr. 20
54516 Wittlich

oder elektronisch an personalstelle.jvswt@vollzug.jm.rlp.de

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

**1 Stelle für die Leiterin oder den Leiter der
Justizvollzugsanstalt Koblenz (m/w/d).**

Die Stelle ist ab dem 1. Januar 2026 zu besetzen.

Die Justizvollzugsanstalt Koblenz ist eine Einrichtung für den Straf- und Untersuchungshaftvollzug an männlichen und weiblichen Inhaftierten.

Die Anstalt verfügt über 147 Haftplätze im geschlossenen Vollzug und 26 Haftplätze im offenen Vollzug. Weiter ist bei der Justizvollzugsanstalt Koblenz als eigenständige und räumlich getrennte Organisationseinheit die Leitstelle für Informationstechnologie, Informationssicherheit und Finanzbuchhaltung im Justizvollzugs Rheinland-Pfalz (LITISF) eingerichtet. Die Leitung dieses Dezernats mit landesweiter Zuständigkeit wird durch ein Mitglied der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Koblenz wahrgenommen.

Interesse für die vielfältigen Tätigkeiten im Justizvollzug wird vorausgesetzt.

Die Einrichtungen des Justizvollzuges sind wesentlicher Teil der Rechtspflege und zählen zum Kernbestand eines funktionierenden Rechtsstaates. Der Justizvollzug hat die wichtige gesellschaftliche Aufgabe für die Resozialisierung und gleichzeitig eine sichere Unterbringung von Straftätern zu sorgen. Im Justizvollzug befinden sich durchgehend rund 3.000 Gefangene, dort arbeiten rund 2.000 Bedienstete. In Rheinland-Pfalz gibt es im Land verteilt zwölf selbständige Justizvollzugseinrichtungen, darunter zwei Jugendstrafanstalten, eine Jugendarrestanstalt und eine Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung. Für die Aus- und Fortbildung der Bediensteten sorgt eine eigene Justizvollzugsschule. Auch ein Justizvollzugskrankenhaus und ein Bildungszentrum für Gefangene gehören zum Spektrum. Die Einrichtungen des Justizvollzuges arbeiten zu einem großen Teil autark, was eine große Themenbreite vor Ort mit sich bringt. Reizvoll ist auch die Zusammenarbeit vieler verschiedener Berufsgruppen. Die Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften und Gerichten ist eng und vertrauensvoll. Gesucht wird daher eine Persönlichkeit mit Engagement und Interesse an diesem außergewöhnlichen Zweig der Landesverwaltung.

Das Aufgabengebiet hat folgende Schwerpunkte:

- Dienststellenleitung
- Personalführung
- Fach- und Organisationsverantwortung für die gesamte Behörde einschließlich der Leitstelle
- Finanzielle Gesamtverantwortung
- Vertretung der Anstalt nach außen
- Öffentlichkeitsarbeit.

Wir suchen eine überdurchschnittlich qualifizierte Persönlichkeit mit volljuristischer Ausbildung (m/w/d), die sich bereits in verschiedenen Führungsfunktionen auch mit Personalverantwortung bewährt hat und über umfangreiche und mehrjährige Kenntnisse hinsichtlich der besonderen Belange des Justizvollzuges verfügt.

Wir erwarten überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, hohe Motivation, strategisches Denkvermögen, Organisations- und Verhandlungsgeschick, wirtschaftliche Denk- und Handlungsweise, einen kooperativen Führungsstil und Integrationskraft. Im Hinblick auf die geforderten mehrjährigen Erfahrungen mit Führungsaufgaben und die herausgehobene Position kommen nur Bewerberinnen oder Bewerber in Betracht, die bereits ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 LBesG innehaben.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 75 Abs. 1 LBG). Bei Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform sind die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 75 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft der andere Anteil der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann.

In Umsetzung der Selbstverpflichtung „Die Landesregierung – ein familienfreundlicher Arbeitgeber“ bieten wir sehr gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Das Land fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir wünschen uns daher ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder sexuellen Identität.

Bewerbungen von Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen werden bis 29. Dezember 2025 erbeten an das

Ministerium der Justiz
– Personalreferat Abteilung 5 – Justizvollzug –
Ernst-Ludwig-Str. 3
55116 Mainz.

Impressum

Herausgeber:

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Postanschrift: Postfach 32 60, 55022 Mainz

Kontaktdaten:

Telefon: 06131 16 4800, Telefax: 06131 16 4887, E-Mail: poststelle@jm.rlp.de, Internetseite: www.jm.rlp.de

Ansprechperson:

Kai Ankenbrand, Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz
Postanschrift: Postfach 32 60, 55022 Mainz, Telefon: 06131 16 4860, E-Mail: poststelle@jm.rlp.de

Technische Umsetzung:

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez, Limburger Straße 122, 65582 Diez

Erscheinungsweise:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf.